

## **SGB II: Rechtswidrigkeit einer Sanktion wegen Nichtantritt einer Eingliederungsmaßnahme**

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II

1. Eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II kann nur eintreten, wenn die Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme hinreichend bestimmt ist.
2. Für den Hilfebedürftigen muss – nach seinem Empfängerhorizont – aus der Zuweisung klar erkennbar und nachvollziehbar sein, was von ihm gefordert wird, d.h. die Maßnahme muss näher beschrieben werden. Allgemeine Umschreibungen reichen nicht aus. (Redaktionelle Leitsätze)

SG Cottbus, Urteil vom 13.6.2019 – S 38 AS 545/18, info also 2019, 268 - 269

**Sachverhalt:** Der Kläger wehrt sich gegen eine SGB II-Sanktion.

Mit Angebot vom 5.12.2017 verpflichtete der Beklagte den Kläger zur Teilnahme an der Maßnahme „IdP - Integration durch Praxis U+Ü25“ zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Diese sollte am 11.12.2017 beginnen.

Am 11.12.2017 sprach der Kläger beim Träger der Maßnahme vor, um sich nach den Inhalten zu erkundigen. Die Vereinbarung, die zwischen ihm und dem Träger geschlossen werden sollte, unterschrieb er nicht.

Der Träger meldete dem Beklagten sodann die Nichtteilnahme des Klägers, woraufhin der Beklagte den Kläger zum Eintritt einer möglichen Sanktion anhörte. Der Kläger stellte die Situation aus seiner Sicht dar. Er wollte u.a. wissen, was Inhalt der Maßnahme sei. Der Flyer des Trägers sei zu unbestimmt. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Vollzeit, Teilzeit) sei verwirrend.

Mit Bescheid vom 19.1.2019 hob der Beklagte die SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.2.2018 bis zum 30.4.2018 teilweise auf. Den eingelegten Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 27.2.2018 als unbegründet zurück.

**Entscheidung:** Das SG hat der Anfechtungsklage stattgegeben.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für deren Abbruch gegeben haben.

Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Es fehle an einer zumutbaren Maßnahme. Für den Leistungsempfänger müsse – so das SG unter Verweis auf die Rechtsprechung des *LSG Berlin-Brandenburg*, 27.7.2016, L 25 AS 1511/16 B ER – aus der Zuweisung der Maßnahme nach seinem Empfängerhorizont klar erkennbar und nachvollziehbar sein, was von ihm gefordert werde. Die Maßnahme müsse näher beschrieben werden, damit die Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall bewertet werden könne.

Hier sei der Kläger über Ausgestaltung und Ziel der von ihm verlangten Eingliederungsmaßnahme nicht hinreichend bestimmt aufgeklärt worden. Aus der Zuweisung würde sich nur ergeben, dass der Kläger an der Maßnahme „Integration durch Praxis“ teilnehmen solle, und zwar für einen Zeitraum von 3½ Monaten für 35 Stunden wöchentlich ohne Pausen. Zum Inhalt der Maßnahme wird wie folgt ausgeführt:

„Ziel der Maßnahme IdP ist es, Teilnehmer nachhaltig im regionalen Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmarkt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in betriebliche Ausbildung zu integrieren. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt bzw. die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit.“

Anhand dieser Angaben sei die konkrete Ausgestaltung der Eingliederungsmaßnahme nicht erkennbar. Insbesondere sei unklar, ob Gegenstand der Eingliederungsmaßnahme ein Computerkurs, eine Schulung zur Anfertigung von Bewerbungsunterlagen, ein Rhetorikkurs zur Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, praktische Übungen in verschiedenen

Berufsfeldern oder die Hilfe bei der Suche nach geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsstellen sein solle oder eine Mischung all dessen. Der Flyer sei derart vielschichtig aufgebaut, dass alles möglich gewesen wäre.

Die allgemeine Umschreibung der Maßnahme helfe dem Kläger bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Maßnahme nicht weiter. Auch das Faltblatt des Trägers der Maßnahme reiche nicht aus. Denn auch darin seien unterschiedliche Inhalte aufgezählt. Zudem gehe der Träger der Maßnahme in diesem Faltblatt davon aus, dass die Dauer der Maßnahme 6 Monate betragen soll, sodass die wesentlich kürzere Teilnahme des Klägers objektiv einen Widerspruch darstelle.

### Praxishinweis

Das Angebot oder die Zuweisung zu einer Maßnahme ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Verfahrenshandlung zur Vorbereitung einer Sachentscheidung (hier: der Sanktion), *BSG*, 19.1.2005, B 11a/11 AL 39/04. Gleichwohl muss auch ein solches Angebot ausreichend bestimmt sein. Dem Hilfebedürftigen muss hierbei eine Überprüfung der formellen und inhaltlichen Anforderungen möglich sein, *LSG Niedersachsen-Bremen*, 24.11.2015, L 7 AS 1519/15 B ER.

Die Entscheidung des SG Cottbus ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie schafft zwar keine neuen Kriterien. Auch der Gedanke, dass allgemeine Umschreibungen und die Aushängung eines Faltblattes des Trägers nicht ausreichend sind, ist nicht neu. Gleichwohl ist die Begründungstiefe der Entscheidung hervorzuheben. Die sich aus dem Bestimmtheitserfordernis ergebenden Anforderungen sind auch für die Jobcenter als Massenverwaltung leistbar.

Übrigens: Ein Angebot zu einer Eingliederungsmaßnahme ist nur dann formell wirksam, wenn das Jobcenter zusichert, dass sämtliche damit verbundene Aufwendungen übernommen werden. *LSG Niedersachsen-Bremen*, 17.6.2013, L 7 AS 332/13 B ER. Auch dieser Gesichtspunkt sollte aus Sicht eines Anwaltes genauer unter die Lupe genommen werden.

*Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus*